

Verordnung des EFD über die Anpassung des Abzugs für verheiratete und ihnen gleichgestellte Ersatzpflichtige bei der Wehrpflichtersatzabgabe

vom 14. Juli 2005

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 7 der Verordnung vom 30. August 1995¹ über die Wehrpflichtersatzabgabe,

verordnet:

Art. 1

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959² über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. 5500 Franken für Ersatzpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Ersatzpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und findet erstmals auf das Ersatzjahr 2006 Anwendung.

14. Juli 2005

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

¹ SR 661.1

² SR 661

